



## Markus Kurth

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Sozial- und Behindertenpolitischer Sprecher

Markus Kurth, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

**Platz der Republik 1**  
**11011 Berlin**

**Jakob-Kaiser-Haus**  
**Raum 1.636**

Telefon 030 227 – 71970

Fax 030 227 – 76966

E-Mail: markus.kurth@bundestag.de

### **Wahlkreis**

Telefon (0231) 5574660

Fax (0231) 5574661

E-Mail: markus.kurth@wk.bundestag.de

Berlin, 13.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Unterlagen zum Gesetzgebungsverfahren zum Bundesversorgungsgesetz, das am Donnerstag, den 12. Mai 2011, von einer Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages verabschiedet wurde. Auch wenn das Gesetz in großen Teilen sowie der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag (u.a. Fristverlängerung bei der Antragstellung des Bildungs- und Teilhabepaketes) unsere Unterstützung findet, konnten wir dem Gesetz am Ende nicht zustimmen. Entscheidend ist hierbei der von der Bundesregierung vorgesehene Umgang mit angesparten bzw. nachgezahlten Leistungen der Kriegsopferversorge (darunter auch Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Grundrenten). Sind diese nicht nur schädigungsbedingt, stellen also auch einen Ausgleich für immateriellen Schaden dar, sieht die Bundesregierung eine Anrechnung auf das Einkommen und Vermögen des Betroffenen vor. Ein Ansparen für mögliche spätere Investitionen, etwa für besondere Hilfsmittel, wird somit verunmöglicht. Die ausführliche Argumentation können Sie in meiner Rede zur zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfes nachlesen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Markus Kurth

- I - Gesetzentwurf der Bundesregierung
- II - 1. Lesung im Parlament
- III - 3 Stellungnahmen
- IV - Unterrichtung der Bundesregierung
- V - Beschlussempfehlung des Ausschusses A&S  
(+Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen)
- VI - Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses
- VII - 2. und 3. Lesung im Parlament



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

## I Gesetzentwurf der Bundesregierung:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/053/1705311.pdf>

## II 1. Lesung im Parlament

### Plenarprotokoll 17/102

Deutscher Bundestag

### Stenografischer Bericht

### 102. Sitzung

**Berlin, Donnerstag, den 7. April 2011**

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 17 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften**

– Drucksache 17/5311 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)

Rechtsausschuss

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO

Die **Reden** sollen **zu Protokoll** genommen werden.

**Frank Heinrich** (CDU/CSU):

Das Ziel des in erster Lesung zur Beratung anstehenden Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften ist es, die Rentenleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen – zum Beispiel Wehr- und Zivildienststopfer, Gewaltopfer, SED-Opfer – nach dem Bundesversorgungsgesetz so anzupassen, dass sie ab dem 1. Juli 2011 in gleicher Höhe in ganz Deutschland gezahlt werden. Mit Ausnahme der Grundrentenbezieher der Kriegsbeschädigten und SED-Opfer erhielten die Anspruchsberechtigten in den neuen Ländern bislang nur 88,71 Prozent der in den alten Ländern gewährten Leistungen. Daher möchte ich mich der Bewertung meiner Kollegen anschließen, dass wir mit der Gesetzesänderung einen wichtigen Beitrag zur gerechten Entschädigung von Opfern aus Kriegen, von Regierungsregimen und Gewalttaten leisten, Unterschiede zwischen Ost und West bereinigen und damit konkret zur Gerechtigkeit in unserem Land beitragen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen setzen den Beschluss des Bundesrates vom 18. März 2011 um. Auf Bitten des Bundesrates soll sichergestellt werden, dass die Ost-West-Anpassung allen Berechtigten zugutekommt. Gerade für die Bestandsfälle sind dafür Gesetzesänderungen nötig. Um den Berufsschadensausgleich bei Bestandsfällen zu gewährleisten, ist eine ergänzende Klarstellung im Bundesversorgungsgesetz vorgesehen. Gleichzeitig muss im Unterstützungsabschlussgesetz, das auf das BVG verweist, noch eine



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

Änderung erfolgen. Schließlich soll mittels des heute in erster Lesung zur Beratung anstehenden Gesetzes zusätzlich auch der Bitte des Bundesrates entsprochen werden, den Stichtag für den zeitlichen Geltungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes in den neuen Ländern korrekt zu benennen.

Die Bundesregierung kommt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes nach, wonach alle Bezieher von Leistungen aus dem Bundesversorgungsgesetz im EU-Ausland identische Leistungen erhalten müssen. Im Falle der Grundrenten von Anspruchsberechtigten aus osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten wurde mit der Umsetzung bereits begonnen. Mithilfe dieses Änderungsgesetzes soll nun die europaweite Angleichung erfolgen. Das Recht der Auslandsversorgung und -fürsorge würde damit maßgeblich vereinfacht und entbürokratisiert.

Dass in Zukunft Leistungen gekürzt oder in ihrem bisherigen Umfang beschnitten werden, verhindert eine in den Gesetzentwurf integrierte Besitzstandsregelung. In Übereinstimmung mit meinen Kollegen in der Fraktion halte ich den Gesetzentwurf für ein gelungenes Beispiel für eine Vereinfachung bestehender gesetzlicher Regelungen. Damit liefern wir einen weiteren Baustein für das in unserem Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel, Bürokratieabbau, gesetzliche Vereinfachungen und Transparenz voranzubringen.

**Paul Lehrieder (CDU/CSU):**

Heute beraten wir in erster Lesung den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Gleichstellung der alten und neuen Bundesländer. Damit setzt er ein klares Zeichen für Gerechtigkeit in unserem Land.

Handlungsbedarf entstand, da Leistungshöhen im Sozialen Entschädigungsrecht bis heute – über 20 Jahre nach der Wiedervereinigung – in den alten und neuen Bundesländern nicht gleich sind. Ausgenommen davon sind die Grundrenten für Kriegsbeschädigte und SED-Opfer. Zudem sind die für die Berechnung des Berufsschadensausgleichs nach dem Bundesversorgungsgesetz erforderlichen Vergleichseinkommen kaum noch nachvollziehbar festzustellen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung präsentiert hierfür eine gerechtere, transparentere und einfachere Lösung: Zunächst wird die Höhe der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in den neuen Ländern angepasst. Damit erhalten Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht in den neuen Ländern nicht wie bisher nur geminderte Rentenleistungen – sie erhielten bisher nur 88,71 Prozent der in den alten Ländern erbrachten Leistungen –, sondern Leistungen in voller Höhe. Diese werden voraussichtlich ab dem 1. Juli 2011 in ganz Deutschland einheitlich sein.

Dies ist ein wichtiger Schritt, der für Kriegsoffer in den neuen Ländern für mehr Gerechtigkeit sorgt und für das widerfahrene Leid entschädigen soll. Vom neuen Gesetz profitieren in den neuen Ländern etwa 40 000 Menschen.



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

Die neuen Regelungen sind – neben den Kriegsoffern und den Opfern des SED-Regimes – auch auf Wehrdienst- und Zivildienststopfer und auf Opfer von Gewalttaten anzuwenden und führen damit zu einer zumindest finanziellen Besserstellung dieser Menschen und zu einer gerechteren Entschädigung.

Mit dem Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung auch dem EuGH-Urteil nach. Demnach müssen alle Bezieher von Leistungen aus dem Bundesversorgungsgesetz im EU Ausland identische Leistungen erhalten. Das BMAS hat mit einem Rundbrief vom 17. Juni 2009 bereits mit der Umsetzung begonnen, sodass die Grundrenten von Berechtigten in osteuropäischen EU-Staaten bereits angeglichen werden konnten. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt nun eine vollständige Umsetzung dar. Damit wird das Recht der Auslandsversorgung und -fürsorge maßgeblich vereinfacht und entbürokratisiert. Das neue Gesetz umfasst darüber hinaus wesentliche Verbesserungen beim Berufsschadenausgleich. So wurde die Berechnung des Ausgleichs, den Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erhalten, erheblich vereinfacht. Eine Besitzstandsregelung gewährleistet, dass niemand in Zukunft geringere Leistungen bekommt als bisher. Damit die Ost-West-Anpassung allen Berechtigten zugutekommt und dies bei Bestandsfällen auch für den Berufsschadenausgleich gewährleistet ist, muss im Bundesversorgungsgesetz eine Klarstellung eingefügt werden und im Unterstützungsabschlussgesetz, das auf das Bundesversorgungsgesetz verweist, noch eine Änderung erfolgen. Diese Anregungen des Bundesrates sollen zusätzlich berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf ist ein gelungenes Beispiel für eine erfolgreiche Vereinfachung bestehender gesetzlicher Regelungen. Die christlich-liberale Koalition hält sich damit an das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, für Bürokratieabbau, Vereinfachungen und Transparenz zu sorgen.

Erlauben Sie mir, die entsprechende Passage aus dem Koalitionsvertrag zu zitieren: Regeln sind kein Selbstzweck, weshalb es nicht mehr Regeln geben soll als erforderlich. Notwendige Regelungen müssen schlank und verlässlich, Verwaltungs- und gerichtliche Verfahren zügig sein.

Der Gesetzentwurf leistet einen wichtigen Beitrag zur gerechten Entschädigung von Opfern aus Kriegen, von Regierungsregimen und Gewalttaten, bereinigt Unterschiede zwischen Ost und West und leistet einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Gerechtigkeit.

**Silvia Schmidt** (Eisleben) (SPD):

20 Jahre nach der Wiedervereinigung lässt es sich politisch nicht mehr vermitteln, dass unterschiedliche Rentenberechnungssysteme in Ost und West existieren. Ebenso wenig kann man den Leuten vermitteln, dass die Leistungshöhen im Sozialen Entschädigungsrecht noch immer unterschiedlich sind. Die Initiative der Bundesregierung ist hier also richtig, denn sie sorgt dafür, dass Opfer in Ost und West nicht länger benachteiligt werden, und stellt auch klar, dass es in diesem Land keine Wertigkeit von Opfern gibt und geben darf. Allerdings stelle ich fest, dass es Missverständnisse über die Wirkung einzelner Regelungen



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

gibt; so haben mich Schreiben erreicht, wonach Bürgerinnen und Bürger befürchten, dass der § 87 mit Bezugnahme auf den § 56 BVG dazu führen kann, dass die Leistungen des Berufsschadenausgleichs nach Entwicklung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts Ost unterschiedlich angepasst werden könnten. Das würde dem Ansinnen des Gesetzes zuwiderlaufen, und hier sollte eine Klarstellung im Wege des parlamentarischen Verfahrens erfolgen.

Als Behindertenbeauftragte meiner Fraktion begrüße ich auch die zusätzlichen Klarstellungen zum persönlichen Budget. Weiterhin ist auch die Regelungsabsicht zu begrüßen, das von SPD und Union auf den Weg gebrachte Assistenzpflegebedarfsgesetz zu erweitern. Es soll klargestellt werden, dass auch Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz ihre Pflegekräfte mitnehmen können, wenn eine stationäre Behandlung im Krankenhaus nötig sein sollte. Wenn Sie diese Regelung treffen, um eine Gleichbehandlung herbeizuführen, frage ich mich allerdings, warum Sie nicht gleich auch den Rechtskreis auf Menschen ausweiten, die von einem Pflegedienst versorgt werden. Es ist keinem Menschen mehr zu erklären, warum er seinen Pflegeassistenbedarf nur dann im Krankenhaus erhalten soll, wenn er die Pflegekräfte selbst beschäftigt. Mittlerweile ist die Praxiswirkung der Regelung bekannt, und es ist überfällig, zum Beispiel für Menschen mit Lernschwierigkeiten eine geeignete Lösung zu finden. Weiterhin besteht die Frage, warum nicht auch auf den Bereich stationäre Reha ausgeweitet wird. Was unterscheidet denn am Ende den Aufenthalt ohne Assistenz im Krankenhaus vom Aufenthalt in der stationären Reha? In beiden Fällen sind die Einrichtungen finanziell und personell nicht in der Lage, bedarfsgerechte Assistenz und Pflege zu erbringen.

Hier bedarf es also aus behindertenpolitischer Sicht noch einmal eines größeren Wurfes, der den tatsächlichen Bedarf in den Blick nimmt.

**Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):**

Wir debattieren heute das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften. Der vorliegende Gesetzentwurf berührt einen der Kernpunkte des deutschen Sozialversicherungsrechts. Zwar betreffen die vorliegenden Änderungen zahlenmäßig nicht außerordentlich viele Menschen, sie zeigen aber sehr deutlich das Verständnis unserer sozialen Sicherungssysteme in Deutschland. Geprägt von der Grundidee der Solidarität – dass derjenige, der der Hilfe der Gemeinschaft bedarf, die ihm zustehende Unterstützung erhält – zeigt sich die Stärke unserer Gesellschaft auch in dieser Frage. Da dies die erste Lesung ist, möchte ich gerne ein wenig genauer auf den vorliegenden Gesetzentwurf eingehen, der im Wesentlichen drei Punkte betrifft. Erstens. Zwanzig Jahre nach der Wiedervereinigung werden wir endlich die Höhe der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in den neuen Bundesländern an die der alten Bundesländer angleichen. Die bisherige Ungleichbehandlung hat in dieser Bundesrepublik keinen Platz mehr. Die Angleichung entspricht auch einer langjährigen Forderung von Betroffenen, Verbänden und Ländern. Damit sollen die circa 40 000 meist hochbetagten Kriegsoffer in den neuen Bundesländern dieselben Leistungen wie die Kriegsoffer in den alten Bundesländern erhalten. Dies ist ein weiterer Schritt zur Herstellung einheitlicher



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

Rechtsverhältnisse in ganz Deutschland und so zur Verwirklichung der Deutschen Einheit. Zweitens. Die Auslandsversorgung und -fürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz wird reformiert. Dies war nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Dezember 2008 notwendig geworden, da bisherige Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes zur (Teil-)Versorgung von Kriegsopfern in ost- und südeuropäischen EU-Mitgliedstaaten gegen EU-Recht verstoßen. Die in diesen Staaten gezahlten Leistungen müssen die gleiche Höhe haben wie die Leistungen an Berechtigte mit Wohnsitz in anderen EU-Mitgliedstaaten. Durch unsere Änderungen wird das Recht der Auslandsversorgung und -fürsorge zugleich wesentlich vereinfacht und entbürokratisiert mit dem Ziel einer einheitlichen Auslandsversorgung und -fürsorge für alle Berechtigten im Ausland – auch außerhalb der EU.

Drittens. Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht, die durch erlittene gesundheitliche Schäden Nachteile haben, erhalten einen Berufsschadenausgleich. Ebenfalls eine Frage der Entbürokratisierung war die Entscheidung, für die circa 20 000 Berechtigten als Vergleichseinkommen bei der Berechnung neuer Berufsschadenausgleiche zukünftig nur noch die Einkommen des öffentlichen Dienstes heranzuziehen. Somit wird auch an eine bereits seit vielen Jahrzehnten bewährte Systematik in diesem Bereich angeknüpft, die den das Gesetz ausführenden Behörden bekannt ist. Durch eine Besitzstandsregelung wird sichergestellt, dass niemand in Zukunft eine geringere Leistung als bisher erhält. Im Übrigen werden in dem Gesetz Klarstellungen und redaktionelle Änderungen, die aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung und als Folge von Änderungen anderer Gesetze erforderlich geworden sind, vorgenommen. An der ein oder anderen Stelle besteht möglicherweise noch Beratungsbedarf. Mir ist bekannt, dass es aus dem Bundesrat möglicherweise noch Nachbesserungsbedarf gibt, und entsprechende Beiträge werden wir selbstverständlich in die Debatte einbeziehen.

Dieser vorliegende Gesetzentwurf enthält wichtige Änderungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen. Daher würde ich mich freuen, wenn über die Parteigrenzen hinweg diese Regelungen breite Zustimmung finden würden.

**Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE):**

Die Bundesregierung hat recht, wenn sie in ihrem Gesetzentwurf als Problem konstatiert: „Auch 20 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung gibt es immer noch Unterschiede zwischen den alten und den neuen Ländern in Bezug auf die Leistungshöhen im Sozialen Entschädigungsrecht.“ Deswegen – hier sind sich Bundesregierung und die Linke einig – sollte die Höhe der Entschädigungs- und Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, BVG, endlich angeglichen werden. Warum dies erst jetzt geschieht, bleibt das Geheimnis der Bundesregierung. Es wird höchste Zeit, die Leistungshöhen auch im Rentenrecht sowie bei Löhnen und Gehältern zwischen Ost und West anzugleichen und so bestehendes Unrecht zu verringern. In diesem Zusammenhang erinnere ich nochmals an die 19 Anträge der Linken zu verschiedenen Bereichen der Rentenüberleitung, welche der Bundestag am 24. Februar 2011 mit Mehrheit erneut ablehnte.



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

Da der heute vorliegende Gesetzentwurf direkt Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen beeinflusst, muss er sich auch an der UN-Behindertenrechtskonvention messen lassen. Dies schließt ein, dass der Bundesbehindertenbeauftragte sowie die betroffenen Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen in das Gesetzgebungsverfahren aktiv einbezogen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbinden sich für mich jedoch noch weitere Fragen: Wer sind eigentlich die Bezieher von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz? Warum erhalten Menschen mit vergleichbaren Behinderungen nicht auch Leistungen nach diesem, sondern nach anderen Gesetzen? Das BVG sieht laut § 7 BVG Leistungen für Deutsche und deutsche Volkszugehörige sowie für andere Kriegsoffer vor, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben und ihre gesundheitliche Schädigung im ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienst in der deutschen Wehrmacht oder einem militärähnlichen Dienst in einer deutschen Organisation bzw. in Deutschland oder einem deutsch besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist. Insgesamt sind heute noch laut Bundessozialministerium rund 250 000 Personen bzw. deren Angehörige versorgungsberechtigt, darunter 8 000 aus dem Ausland. Die über 80 Prozent aus der ehemaligen BRD kommenden Personen erhalten durchschnittlich 400 Euro pro Monat, die aus der DDR kommenden Versorgungsberechtigten 240 Euro.

Warum gilt das Bundesversorgungsgesetz eigentlich nicht für alle Menschen mit Behinderungen? In einer Kleinen Anfrage zum Contergan-Skandal – dies ist die Bundestagsdrucksache 17/2915 vom 14. September 2010 – fragte die Linke die Bundesregierung: „Wodurch unterscheiden sich die Leistungen an Contergangeschädigte qualitativ und quantitativ von Leistungen gemäß dem Bundesversorgungsgesetz, BVG, und was spräche aus Sicht der Bundesregierung dafür bzw. dagegen, die Versorgung von Contergangeschädigten auf der Grundlage des BVG zu gewährleisten?“ Die Antwort der Bundesregierung lautete: „Leistungen aus dem Bereich der Sozialen Entschädigung kann gemäß § 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, ‚wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen‘ einzustehen hat. Erforderlich ist daher ein Sonderopfer, wie es zum Beispiel Kriegsoffer erbracht haben, oder das Vorliegen eines Aufopferungstatbestandes, wie zum Beispiel bei Menschen, die während des Wehr- oder Zivildienstes oder durch eine Gewalttat gesundheitlich geschädigt worden sind. Beides ist bei contergangeschädigten Menschen nicht der Fall.“ Ich halte das für problematisch. Das ist das klassische Denken nach dem Kausalitätsprinzip: Die Ursache der Beeinträchtigung ist ausschlaggebend für die Leistung. Wäre es nicht überfällig, endlich dem Finalitätsprinzip zu folgen? Das hieße: gleicher Leistungsanspruch bei vergleichbarer Beeinträchtigung.

Notwendig ist meines Erachtens auch die gründliche Prüfung der Einwände des Bundesrates. Dazu gehört, sicherzustellen, dass von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anhebung auf die Leistungshöhen in den alten Ländern auch alle bisher in den neuen Ländern noch abgesenkten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach dem BVG oder den Nebengesetzen – insbesondere nach dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge



---

medizinischer Maßnahmen – erfasst werden.

Des Weiteren ist die für den Berufsschadenausgleich und Schadenausgleich in § 87 BVG-E vorgesehene Übergangs- und Besitzstandsregelung noch einmal mit Blick auf die beabsichtigte Gewährung gleicher Leistungshöhen im Sozialen Entschädigungsrecht in den neuen und alten Ländern zu überprüfen, damit mit dem Gesetz nicht Regelungen eingeführt werden, die zu einer substantiell erheblichen Verschlechterung bei den Leistungen aus dem Berufsschadenausgleich für betroffene Geschädigte führen. In diesem Sinne wird die Fraktion Die Linke den vorliegenden Gesetzentwurf in den Ausschüssen konstruktiv diskutieren.

**Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Im Großen und Ganzen begrüßen wir den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, stellt doch die volle Angleichung der Höhe der Entschädigungs- und Rentenleistungen in den neuen Ländern ab 1. Juli 2011 an die Leistungshöhen in den alten Ländern einen wichtigen Schritt zur Herstellung einheitlicher Rechtsverhältnisse in ganz Deutschland dar. Es ist zudem erfreulich, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ankündigt, die dort geäußerten Änderungen zu berücksichtigen. Hierbei geht es insbesondere um die Erfassung aller bisher in den neuen Bundesländern noch abgesenkten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach dem BVG oder den Nebengesetzen. Wir werden die Bundesregierung beim Wort nehmen und in den kommenden Ausschussberatungen darauf dringen, insbesondere die für den Berufsschadenausgleich und Schadenausgleich in § 87 BVG-E vorgesehene Übergangs- und Besitzstandsregelung darauf zu überprüfen, ob die beabsichtigte Gewährung gleicher Leistungshöhen in Ost und West auch wirklich eintritt. Darüber hinaus hat das Gesetz zum Inhalt, die Auslandsversorgung im Nachgang zum Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2008, wonach Berechtigte nach dem BVG mit Wohnsitz in osteuropäischen Ländern der Europäischen Union keine abgesenkten Leistungen im Vergleich zu anderen EU-Staaten erhalten dürfen, europarechtskonform auszugestalten. Auch diese Regelung ist zu begrüßen.

Klärungsbedarf besteht von unserer Seite allerdings noch bezüglich der Änderung der Regelungen zum Berufsschadenausgleich. So sieht der Berufsschadenausgleich vor, in Zukunft wie bei selbstständig tätigen Beschädigten berechnet zu werden. Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, die durch die erlittene gesundheitliche Schädigung berufliche Nachteile haben, erhalten einen Berufsschadenausgleich, zu dessen Berechnung vom BMAS jährlich Vergleichseinkommen bekanntgegeben werden, die auf Erhebungen des Statistischen Bundesamtes beruhen. Die Bundesregierung sieht hier Änderungsbedarf, weil viele Berufe heute in dieser Form nicht mehr existierten. Auch die statistische Ermittlung der Einkommen habe sich durch EU-Vorschriften verändert. Allein durch solche statistischen Effekte seien die Vergleichseinkommen zum Teil um mehrere hundert Euro gestiegen. Zum 1. Juli 2011 soll die Berechnung – für Neuanträge – auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Höhe soll in Zukunft wie bei Selbstständigen ermittelt werden; Grundgehälter der Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A. Die Beträge sollen im einzelnen Fall zum 30. Juni 2011 festgestellt und dann in den Folgejahren wie die gesetzlichen Renten



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

angepasst werden. Hierfür bedarf es einer Änderung der Berufsschadenausgleichsverordnung. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt unsererseits nicht absehbar, welche unmittelbaren Folgen eine solche Regeländerung mit sich bringt. Dies werden wir im Laufe des parlamentarischen Verfahrens klären müssen.

Zum Schluss möchte ich noch kurz auf eine weitere Änderung bzw. Ergänzung eingehen. Der vorgelegte Gesetzentwurf schreibt explizit fest, welche Leistungen des BVG Teil eines persönlichen Budgets im Sinne des § 17 SGB IX sein können. Vorbehaltlich der Prüfung, ob damit auch alle budgetfähigen Leistungen abgedeckt werden, ist es durchaus positiv, wenn Leistungsgesetze den rehabilitationsträgerübergreifenden Rechtsanspruch auf ein persönliches Budget entsprechend abbilden.

**Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:**

Interfraktionell wird die Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5311 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie einverstanden? – Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Quelle: <http://www.bundestag.de/dokumente/protokolle/plenarprotokolle/17102.pdf>



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

### III 3 Stellungnahmen

#### Information für den Ausschuss

Stellungnahme des Sozialverbandes VdK Deutschland

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - Drucksache 17/5311 -**

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 12 und des § 40a Abs. 1 und 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Berufsschadensausgleichsverordnung - BSchAV)**

#### Vorbemerkung

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass nunmehr in einem Schritt zum 01. Juli 2011 die Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den weiteren Gesetzen der Sozialen Entschädigung in den neuen Ländern vollständig auf das Niveau in den alten Ländern angehoben werden sollen. Damit wird der langjährigen Forderung des Sozialverbandes VdK entsprochen, dass die Beschädigten und Hinterbliebenen des sozialen Entschädigungsrechts in Ostdeutschland die gleichen Leistungen wie die Berechtigten in Westdeutschland erhalten müssen. Mehr als zwanzig Jahre nach Herstellung der deutschen Wiedervereinigung war die Absenkung der Leistungen nicht mehr zu rechtfertigen. Zudem unterstreicht das hohe Alter der meisten Betroffenen die Bedeutung dieses Anliegens.

Zugleich erinnert der Sozialverband VdK aber auch daran, dass sich alle Änderungen und Aktualisierungen des sozialen Entschädigungsrechts daran orientieren müssen, dass sie die Interessen und Anliegen der Betroffenen angemessen berücksichtigen und dass Leistungsver schlechterungen ausgeschlossen werden.

#### **Zu Artikel 1 – Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

##### **Zu Nr. 10, § 25f BVG (E)**

Die Neuregelungen nach § 25f BVG (E) sehen vor, dass Ansparungen aus Leistungen nach diesem Gesetz als Vermögen gelten sollen. Des Weiteren sollen Vermögenswerte aus Nachzahlungen aus Renten nach diesem Gesetz nur befristet für ein Jahr unberücksichtigt bleiben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2010 (Az.: BVerwG 5 C 7.09) überzeugend dargelegt, dass die Beschädigtengrundrente wegen ihres immateriellen Entschädigungscharakters generell nicht als Vermögen anzurechnen ist. Da sie einkommens- und vermögensunabhängig pauschal und ohne Rücksicht auf einen konkret nachzuweisenden Mehrbedarf gezahlt wird, muss der Leistungsberechtigte selbst entscheiden können, wann und wofür er diese Mittel ausgibt. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zu dem Schluss, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Grundrente auch dann gegeben ist, wenn der Geschädigte das Geld anspart und selbst bestimmt, wann und für welchen schädigungsbedingten Mehrbedarf er es einsetzt. Dabei hängen Art und Umfang dessen, was zum Ausgleich der immateriellen Schädigungsfolgen notwendig ist, von den persönlichen Wünschen und Bedürfnissen des Betroffenen ab und sind folglich rechtlich nicht nachprüfbar.

Nach Auffassung des Sozialverbandes VdK darf daher die Beschädigtengrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und den weiteren Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts überhaupt nicht als Vermögen angerechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Ansparung des Leistungsberechtigten selbst oder eine Nachzahlung seitens des Leistungsträgers handelt.

Die mit § 25f BVG (E) vorgesehenen Neuregelungen hält der Sozialverband VdK deshalb für bedenklich.

##### **Zu Nr. 16, § 30 BVG (E), und zum Entwurf der Berufsschadensausgleichsverordnung**

Der Sozialverband VdK hat Verständnis für das Bestreben, die Regelungen zum Berufsschadensausgleich zu straffen und zu vereinfachen. Diese Be-



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

strebungen dürfen aber nicht dazu führen, dass Leistungsver schlechterungen eintreten oder dem Einzelfall nicht angemessen Rechnung getragen wird.

Aufgrund der vorgesehenen Neuregelungen – Heranziehung der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A der Bundesbesoldungsordnung zur Ermittlung der Durchschnittseinkommen; Zuordnung des Facharbeiterabschlusses zur Besoldungsgruppe A7; Zuordnung des Fachhochschulabschlusses zur Besoldungsgruppe A11; Zuordnung des Hochschulabschlusses zur Besoldungsgruppe A14 – bestehen erhebliche Befürchtungen, dass es bei Neufällen zu Verschlechterungen kommen wird.

Verschlechternd kann sich zudem auswirken, die Vereinfachung des Berufsschadensausgleichs durch pauschalierende Handhabung voran zu treiben, weil unter Umständen individuelle Bemessungen zum Nachteil der betroffenen Beschädigten aufgegeben werden. Deutlich wird dies z. B. an dem Wegfall der Differenzierung nach Altersstufen und der Nichtbe-

rücksichtigung branchenbezogener Verdienstunterschiede.

Ein weiteres Problem stellt die vorgesehene Anpassung der bereits laufenden Berufsschadensausgleichsfälle dar, die entsprechend dem Anpassungssatz der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen soll. Bedenken gegen dieses Verfahren bestehen deshalb, weil sich die Dämpfungsfaktoren der Rentenanpassungsformel negativ auswirken. Diese Dämpfungsfaktoren dürfen hier keine Berücksichtigung finden.

#### **Zu Nr. 30, § 84a BVG (E)**

Die Regelung wird entsprechend unserer Ausführungen in der Vorbemerkung begrüßt.

In diesem Zusammenhang betonen wir, dass das Anliegen gleicher Leistungshöhen für alle Leistungen gelten muss. Insofern weisen wir auf die Überlegungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme (Anlage 3 zum Gesetzentwurf) hin.



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

## Information für den Ausschuss

Stellungnahme des Weissen Rings

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BT-Drucksache 17/5311)

Der WEISSE RING als bundesweit organisierte und mit Abstand größte Einrichtung der Hilfe für Opfer von Kriminalität begrüßt die Anpassung der Rentenleistungen in den neuen Bundesländern an das Leistungsniveau in den alten Bundesländern. Damit wird eine langjährige Forderung des WEISSEN RINGS erfüllt.

Der WEISSE RING begrüßt ferner grundsätzlich die Neuregelungen zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 04.12.2008.

Einigen Änderungsvorhaben kann aus Sicht des WEISSEN RINGS jedoch nicht zugestimmt werden. Es ist unabdingbar, die soziale Absicherung der Opfer von Gewalttaten auch zukünftig zu gewährleisten. Diese soziale Sicherung gibt den notwendigen Rückhalt, um die Tatfolgen ohne materielle Unsicherheit überwinden und wieder genesen zu können. Diese soziale Sicherheit einzuschränken würde bedeuten, Opfer alleine stehen zu lassen und ihnen nicht den notwendigen Schutz zu geben.

#### Im Einzelnen:

##### Zu Artikel 1 Nr. 3:

Das persönliche Budget versetzt Behinderte in die Lage, die benötigten Leistungen selbst und eigenverantwortlich zu beschaffen und auszugestalten. Dies eröffnet einerseits die Möglichkeit für ein freies und selbstbestimmtes Leben. Andererseits obliegt den Geschädigten jedoch, mit Leistungserbringern zu verhandeln, selbständig Verträge abschließen und die Leistungserbringung zu organisieren. Dieses erfordert nicht nur im Vorfeld eine umfassende und unabhängige Beratung, sondern kann auch erheblichen Aufwand und Belastungen für die Geschädigten bei Auswahl und Organisation der benötigten Leistungen bedeuten. Dies gilt umso mehr, wenn Dauerleistungen im Wege des persönlichen Budgets erbracht werden, deren Inanspruchnahme dazu führt, dass Geschädigte zu Arbeitgebern der Assistenz werden, wie dies im Bereich der Pflege häufig der Fall ist. Zudem tragen sie das wirtschaftliche

Risiko der Vertragsabwicklung mit den Leistungserbringern. Damit wird der gesamte Bereich der Managementaufgaben auf die Geschädigten verlagert.

Wir sehen daher die Problematik, dass Berechtigte durch die positiven Folgen des persönlichen Budgets in Form der hierdurch erlangten Freiheiten gleichzeitig mit ihren Problemen und ihrem Rehabilitationsbedarf alleine gelassen werden. Die Verantwortung für die Leistungsbeschaffung wird auf die Geschädigten verlagert, ohne dass entsprechende Beratungsstrukturen vorhanden sind. Negative Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets in den Bereichen, die bisher das persönliche Budget schon vorsehen, wurden bereits gemacht.

Dies gilt umso mehr, als nach dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf der gesamte Bereich der Heil- und Krankenbehandlung auf Antrag im Wege des persönlichen Budgets erbracht werden soll. Nach der bisher geltenden Rechtslage ist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX die Budgetfähigkeit der Leistungen der Krankenkassen und anderer Leistungsträger auf Leistungen, „die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutschein erbracht werden können“ beschränkt.

Auch im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung bedeutet die Budgetierung die vorherige Berechnung der Leistung, damit die kostenmäßige Berechnung der notwendigen medizinischen Leistung. Solche Berechnungen mögen in anderen Bereichen möglich sein, wenn Dauer der Leistung und Kosten pro Stunde die Grundlage für die Berechnung des Budgets sind, wie dies im Bereich der Pflege oder Assistenz der Fall ist. Eine Budgetierung in der gesamten Heil- und Krankenbehandlung würde demgegenüber zu einer vorherigen Pauschalierung der Leistung zu Lasten der Geschädigten führen.

Die Budgetfähigkeit kann aus Sicht des WEISSEN RINGS lediglich im Rahmen des § 17 Absatz 2 S. 4



SGB IX gegeben sein. Eine darüber hinausgehende Leistungserbringung im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung beinhaltet aus Sicht des WEISSEN RINGS die große Gefahr der Verlagerung der Verantwortlichkeit auf die Geschädigten und lässt sie mit ihrem Heilbehandlungsbedarf alleine. Dies ist im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung im Vergleich zu anderen Leistungen umso schwerwiegender, als hier die Sicherstellung der Heilung der Tatfolgen und damit das Recht auf Genesung tangiert ist. Wir halten daher eine entsprechende Einschränkung des § 9 Absatz 2 BVG für unabdingbar.

Die geplante Ergänzung von § 9 BVG stellt nicht lediglich klar, welche Leistungen im Wege des persönlichen Budgets erbracht werden können. Die geplante Änderung erweitert vielmehr den Anwendungsbereich des persönlichen Budgets und beinhaltet nicht lediglich eine Klarstellung, sondern ändert den Anwendungsbereich des persönlichen Budgets.

Aus Sicht des WEISSEN RINGS ist auch weiterhin am Sachleistungsprinzip in der Heil- und Krankenbehandlung festzuhalten und nur die Budgetfähigkeit der Leistungen vorzusehen, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und die als Geldleistungen oder durch Gut-schein erbracht werden können.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 10 a:**

##### **Angesparte / nachgezahlte Grundrente**

Die vorgesehene Regelung stellt im Vergleich zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.5.2010 (BVerwG 5 C 7.09) eine erhebliche Verschlechterung dar.

Nach dieser Entscheidung dürfen angesparte Beträge aus Grundrentenzahlungen nicht als Vermögen bewertet werden, da dies für Leistungsberechtigte eine Härte im Sinne von § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG bedeuten würde.

Das Bundesverwaltungsgericht verweist in seiner Entscheidung auf die besondere Funktion der Beschädigtengrundrente: „Sie ist nämlich eine Sozialleistung, die zwar einerseits typisierend und pauschalierend einen besonderen schädigungs- oder behinderungsbedingten Mehrbedarf abdecken soll (BSG, Urteil vom 28. Juli 1999 – B 9 VG 6/98 R – FEVS 51,202), andererseits aber maßgeblich dadurch geprägt ist, dass sie als Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität immateriellen (ideellen) Zwecken wie der Genugtuung für erlittenes Unrecht dient. Letzteres gilt besonders für die nach dem Opferentschädigungsgesetz berechtigten Opfer von Straftaten, die gerade auch deshalb entschädigt werden, weil sie einen (erheblichen) Schaden an immateriellen Rechtsgütern erlitten haben.“ (BVerwG a.a.O., Rdn 23) Unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2000 (1 BvR 284, 1659/96) führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass sich der immaterielle Anteil der Grundrente in „erheblichem und die Grundrente insgesamt prägendem Maße erhöht“ (BVerwG a.a.O., Rdn 26) habe.

Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass auch die verbleibende materielle Komponente nicht dazu führe, dass eine angesparte Grundrente anzurechnen

sei: „Denn diese verbleibende materielle Funktion der Beschädigtengrundrente wird heute derart von ihrer immateriellen Zwecksetzung überlagert, dass ihr materieller Gehalt nicht mehr sinnvoll abgegrenzt bzw. quantifiziert werden kann. Die Beschädigtengrundrente wird zudem unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Empfängers pauschal und ohne Rücksicht auf einen im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehrbedarf gezahlt...“ (BVerwG a.a.O., Rdn 27).

Diese Bewertung wird auch von der Literatur geteilt.

Demgegenüber sieht der Gesetzesentwurf eine weitgehende Anrechnungsmöglichkeit vor. Die vorgesehene Härteklausele ist kein ausreichendes Äquivalent.

Guthaben, die aus Nachzahlungen der Grundrente resultieren oder von den Geschädigten angespart werden, müssen auch zukünftig von jeder Anrechnung frei bleiben. Die Grundrente verfolgt immaterielle Zwecke und stellt den Ausgleich für erlittenes Leid dar. Ein Zugriff auf diese Beträge kann aus Opferschutzgesichtspunkten nicht akzeptiert werden.

Die Freistellung nachgezahlter Beträge gemäß § 25 f Absatz 1 S. 5 BVG für den Zeitraum eines Kalenderjahres gibt keinen adäquaten Ausgleich und wahrt nicht die Rechte der Geschädigten.

##### **Selbstgenutztes Wohneigentum**

Eine weitere Verschlechterung ergibt sich daraus, dass § 25 f Abs. 1 Satz 6 (neu) BVG nicht mehr auf § 90 Abs. 2 Nummer 8 SGB XII verweist. Das selbstgenutzte angemessene Hausgrundstück wird damit nicht mehr als Schonvermögen im Sinne des SGB XII - Sozialhilfe qualifiziert, es steht nicht mehr unter dem Schutz, wie er durch das SGB XII - Sozialhilfe und die hierzu ergangene Rechtsprechung gegeben ist. Auch dies ist aus Opferschutzgesichtspunkten nicht zu akzeptieren.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 16 und Nr. 32:**

Aus Sicht des WEISSEN RINGS ist es grundsätzlich zu diskutieren, ob eine Vereinfachung der Regelungen zum Berufsschadensausgleich wünschenswert wäre.

Eine Neuregelung setzt jedoch zwingend voraus, dass damit keine Verschlechterung der Leistungen verbunden ist.

Nach dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine Beurteilung der zukünftigen Leistungshöhe nicht möglich, da hierfür die konkrete Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen entscheidend ist. Diese ist dem vorgelegten Entwurf nicht zu entnehmen, da die überarbeitete Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs ist.

Unabdingbar ist ferner die Beibehaltung der Regelungen des § 6 BSchAV, da diese die notwendige Flexibilität geben, in besonderen Fällen einen angemessenen Berufsschadensausgleich gewähren zu können.

Bedenken bestehen ferner hinsichtlich der geplanten Fortschreibung der Renten. Für bereits bewilligte Renten würde weiterhin § 56 BVG gelten. Bei Neu-



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

fällen wäre eine gleichwertige Anpassung nicht mehr gegeben, da hier ausschließlich die beamtenrechtliche Entwicklung maßgeblich wäre. Auch dies könnte zu einer Verschlechterung führen. Die Entwicklung der Beamtgehälter ist bekanntlich in den letzten Jahren deutlich hinter der Entwicklung der Gehälter in der allgemeinen Wirtschaft zurück geblieben.

Bedenken bestehen ferner, ob der vorgelegte Entwurf den Voraussetzungen des Artikels 80 GG als Ermächtigungsgrundlage entspricht. Die jetzt vorgesehene Regelung erscheint sehr unbestimmt und erweckt eher den Eindruck, die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen werde ohne parlamentarische Kontrolle dem Verordnungsgeber vollständig überlassen und ausschließlich fiskalischen Interessen untergeordnet. Die konkrete Zuordnung zu den Besoldungsgruppen und sich hieraus möglicherweise ergebenden Verschlechterungen im Vergleich zu einer Einordnung nach bisherigem Recht kann dem Entwurf nicht entnommen werden.

Eine endgültige Bewertung und Stellungnahme bedingt die gleichzeitige Kenntnis der geänderten Berufsschadensausgleichsverordnung. Nur im Gesamtzusammenhang der geplanten Regelungen ist eine differenzierte Bewertung möglich.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 22:**

Nach der vorgesehenen Neuregelung soll der Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst bei Durchführung einer von der Verwaltungsbehörde genehmigten ambulanten Behandlung und bei Anpassung und Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln entfallen. Hierfür sehen wir keine Veranlassung. Auch zukünftig ist zu erwarten, dass Geschädigte ihren Wohnsitz im Ausland haben werden. Die Begründung, Fälle des zu ersetzenden Arbeitsverdienstes würden praktisch nicht mehr auftreten, weil die Mehrzahl der Berechtigten aus dem Berufsleben ausgeschieden sei, trifft jedenfalls für die Opfer von Gewalttaten nicht zu.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 23:**

Auch diese Neureglung beinhaltet eine Leistungskürzung, für die wir keine Veranlassung sehen. Die bisher vorgesehenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden zukünftig nicht mehr erbracht werden. Wie bereits zu Artikel 1 Nr. 22 ausgeführt, ist ein Großteil der Gewaltopfer - jedenfalls vor der Tat - erwerbstätig und steht „mitten im Leben“. Mit dem zunehmenden Zusammenwachsen Europas wird sich auch die Zahl der potentiellen Leistungsfälle deutlich erhöhen.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 2 b:**

Der WEISSE RING fordert seit langem volle Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz / Bundesversorgungsgesetz auch für Auslandstaten. Diese

Leistungen dürfen nicht eingeschränkt erbracht werden, sondern müssen den vollen Leistungskatalog umfassen.

Die jetzt vorgesehene Entschädigungsregelung des § 3 a OEG stellt einen ersten wichtigen Schritt dar.

Aus Sicht einer Opferschutzorganisation ist es nicht tragbar, das ohnehin eingeschränkte Leistungsniveau weiter zu beschränken und damit Leistungen zu kürzen.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 4 und 5:**

##### **Einigungsvertrag:**

Nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 c gilt „§ 10 OEG für Ansprüche aus Taten, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in dem in Satz 1 genannten Gebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 begangen worden sind, nach Maßgabe des § 10a.“

Nach der aktuellen Rechtslage gilt das OEG damit in vollem Umfang für Taten in den neuen Bundesländern ab dem 03.10.1990. Die in den Gesetzesentwurf aufgenommene Regelung geht demgegenüber davon aus, dass erst Taten ab dem 01.01.1991 unter dem vollen Schutz des OEG stehen.

Für diese Verschlechterung der Rechtslage ist kein Grund zu erkennen. Eine Anpassung des Gesetzesentwurfs ist erforderlich.

##### **Versorgung für Auslandstaten gemäß § 3 a OEG:**

Da mit dem dritten OEG-Änderungsgesetz keine Übergangsvorschriften in das Gesetz eingefügt wurden, haben die Regelungen zur Auslandsversorgung auch Geltung für Ansprüche aus Taten, die vor dem 01.07.2009 begangen worden sind. Aus Sicht des WEISSEN RINGS ist eine Einschränkung der Versorgungsansprüche für diesen Personenkreis und damit eine Begrenzung auf Taten ab dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu akzeptieren.

Dies gilt umso mehr, als es sich hier um einen zeitlich und räumlich begrenzten sehr kleinen Kreis potentiell Anspruchsberechtigter handelt. Die bisherigen praktischen Erfahrungen mit Ansprüchen gem. § 3a OEG zeigen, dass die finanziellen Auswirkungen deutlich hinter den Erwartungen zurück geblieben sind. Die geplante Änderung würde außerdem in unzulässiger Weise einen bisher bestehenden potentiellen Anspruch nachträglich entfallen lassen. Einsparungen zu Lasten dieser Opfer wären nicht nur kleinlich, sondern mit dem Makel bewusster Rechtsverschlechterung für Opfer von Gewalttaten behaftet. Damit würde der erfreulicherweise von Politik und Gesellschaft gleichermaßen getragene wachsende Ausbau von Opferrechten konterkariert werden.



## Information für den Ausschuss

Sozialverband Deutschland SoVD

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften; BT-Drs. 17/5311; (BVG-Änderungsgesetz 2011) sowie zum Rentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 12 und § 40a Abs. 1 und 5 BVG (Berufsschadenausgleichsverordnung)**

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG-Änderungsgesetz 2011) sowie der Berufsschadenausgleichsverordnung betont der SoVD die unabdingbare Notwendigkeit, bei allen Weiterentwicklungen die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Betroffenen in den Vordergrund zu stellen und diesen zwingend Rechnung zu tragen. Keinesfalls dürfen gesetzliche Veränderungen dazu führen, das bisherige Leistungsniveau des BVG nachteilig zu verändern bzw. abzusenken.

An diesen Grundsatzforderungen müssen sich sämtliche vorgeschlagenen Änderungen des BVG-Änderungsgesetzes 2011 sowie der Berufsschadenausgleichsverordnung messen lassen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der SoVD zum o.g. BVG-Änderungsgesetz 2011 sowie der entsprechenden Neufassung der Berufsschadenausgleichsverordnung wie folgt Stellung:

#### **1. Zum BVG-Änderungsgesetz 2011 insgesamt**

##### **a. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 9 Abs. 2 BVG n.F.)**

Im Gegensatz zum Referentenentwurf benennt der Gesetzentwurf zum BVG-Änderungsgesetz 2011 nunmehr die Leistungen zur Teilhabe, die auf Antrag als persönliches Budget erbracht werden können, in Ziffer 1-3 (neu). Danach können 1.) Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung, 2.) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 und 26 a sowie 3.) Leistungen zur Teilhabe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 3 als persönliches Budget erbracht werden. Die Erstreckung des Persönlichen Budgets auf sämtliche „Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung“ begegnet erheblichen Bedenken. Sie würde dazu führen, dass alle Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung – nicht nur die der medizinischen Rehabilitation gemäß §§ 5, 17 SGB IX - in ein persönli-

ches Budget einfließen können. Der SoVD sieht darin die Gefahr, dass die Betroffenen im Rahmen des persönlichen Budgets die erforderlichen Leistungen in qualitativ hochwertiger Weise nicht beziehen können, da dieses Budget nicht ausreichend sein könnte. Eine Absenkung des Leistungsniveaus würde den differenzierten Bedarfen der Betroffenen widersprechen und muss ausgeschlossen sein. Zudem sollte auch im BVG im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nicht unnötig vom geltenden Sachleistungsprinzip (§ 18 BVG) abgewichen werden.

Um diesen Bedenken zu begegnen auch kein rechtssystematisches Spannungsverhältnis zu §§ 5, 17 SGB IX zu begründen, wonach lediglich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als Leistungen der Teilhabe in der Form des Persönlichen Budgets erbracht werden können, fordert der SoVD auch in § 9 Abs. 2 Ziffer 1 (neu) BVG eine Beschränkung auf „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“.

##### **b. Art. 1 Nr. 10 (§ 25 f Abs. 1 Satz 5 BVG n. F.):**

Nach Ansicht des SoVD sollten Nachzahlungen aus Renten nach dem BVG grundsätzlich nicht – auch nach einer Übergangszeit von einem Jahr nicht – als anrechenbares Vermögen gewertet werden dürfen. Anderenfalls würden Betroffene, deren Rentenansprüche über einen längeren Zeitraum zunächst nicht erfüllt wurden, durch die (teilweise) Anrechnungsmöglichkeit der Nachzahlung deutlich schlechter gestellt. Der SoVD schlägt stattdessen vor, dass die durch die Nachzahlung entstehenden Beträge in Form von Freigrenzen vom einzusetzenden Vermögen in Abzug gebracht werden.

##### **c. Zu Art. 1 Nr. 30 (§ 84 a BVG)**

Der SoVD begrüßt das in Art. 1 Nr. 30 zum Ausdruck kommende Ziel, auf eine generelle Absenkung der



Rentenleistungen nach dem BVG zugunsten der Berechtigten in den neuen Bundesländern zu verzichten. Gemeinsam mit der Bundesregierung ist der SoVD der Auffassung, dass mehr als 20 Jahre nach dem Mauerfall diese Absenkung nicht mehr gerechtfertigt ist, wenngleich ergänzend darauf hinzuweisen ist, dass hinsichtlich der Beschädigtengrundrente einschließlich des Alterserhöhungsbetrages und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 1 und 5 BVG die generelle Schlechterstellung von Berechtigten in den neuen Ländern bereits gesetzgeberisch beendet worden ist, nachdem u.a. der SoVD ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 (Az. 1 BvR 284/96 und 1 BvR 1659/96) erstritten hatte. Dessen ungeachtet ist der nunmehrige, umfassende Verzicht auf die Absenkung im Bereich der Kriegsopferversorgung sachgerecht und notwendig.

Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass Berechtigte in den neuen Bundesländern auch künftig schlechtergestellt sind. Indem gemäß § 87 BVG (neu) bei Anträgen auf Berufsschadensausgleich, die vor dem 1. Juli 2011 gestellt wurden, der Betrag des Vergleichseinkommens zum 30. Juni 2011 nochmals festzustellen ist und dann jährlich eine rentenrechtlich orientierte Fortentwicklung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 vorgesehen ist, könnten bestehende Einkommensunterschiede zwischen neuen und alten Bundesländern im Berufsschadensausgleich fortgeschrieben und perpetuiert werden.

Insoweit ist die Forderung des Bundesrates, „die für den Berufsschadensausgleich [...] in § 87 BVG-E vorgesehene Übergangs- und Besitzstandsregelung noch einmal mit Blick auf die beabsichtigte Gewährung gleicher Leistungshöhen im Sozialen Entschädigungsrecht in den neuen und alten Ländern zu überprüfen“, zu unterstützen.

## **2. Zum Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 5 BVG (Art. 1 Nr. 16) i.V.m. der Neufassung der Berufsschadensausgleichsverordnung**

Grundsätzlich begrüßt der SoVD Bestrebungen, zu Vereinfachungen im Bereich des Berufsschadensausgleiches zu kommen, solange diese Vereinfachungen weiterhin dem Gedanken des individuellen Schadensausgleiches Rechnung tragen. Der SoVD betont das Erfordernis, dass keine Neureglung dazu führen darf, bisher erworbene Leistungsniveaus abzusenken.

Der SoVD möchte seine Zweifel darüber zum Ausdruck bringen, ob die vorgeschlagene Neuregelung diesen Prämissen genügt.

### **a. Verschlechterungen zum geltenden Recht**

In der Neufassung des Berufsschadensausgleiches soll zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens allein das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A der Bundesbesoldungsordnung maßgeblich sein. Die Zuordnung zum einer der fünf gebildeten Besoldungsgruppen (A 5, A 7, A 9, A 11 und A 13; jeweils Stufe 8) soll dabei grundsätzlich auf der Grundlage des höchsten berufsrelevanten Abschlusses erfolgen. Bisher wurde zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens danach unterschieden, ob der Beschädigte unselbständig in der privaten Wirtschaft, im öffent-

lichen Dienst oder selbständig tätig gewesen wäre; diese Unterscheidung soll künftig entfallen.

Die geplante Neuregelung begegnet Bedenken - bereits für den Bereich des öffentlichen Dienstes bedeutet sie nachteilige Veränderungen. So sollen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes), um die bisher gemäß § 4 BSchAV das Grundgehalt zu erhöhen war, künftig keine Berücksichtigung mehr finden. Personen mit Facharbeiterabschluss können künftig nur noch das Durchschnittseinkommen der Besoldungsgruppe A 7 erreichen, anstatt - wie bisher abgestuft nach Alter - maximal das der Besoldungsgruppe A 9. Letztere soll allein Personen mit abgelegter Meister- oder Technikerprüfung vorbehalten werden. Für Fachhochschulabsolventen wäre nur noch die Besoldungsgruppe A 11 (Grundgehalt Stufe 8) maßgeblich, die bisher mögliche Besoldungsgruppe A 12 (Endgrundgehalt), die bereits hinter der höchsten Besoldungsgruppe dieser Laufbahn des gehobenen Dienstes (A 13) zurückgeblieben war, könnte nicht mehr erreicht werden. Auch bei Hochschulabsolventen führt die Neuregelung zu Verschlechterungen, da nur noch die Besoldungsgruppe A 14, nicht aber mehr A 15, und erst recht nicht die laufbahnrechtlich mögliche Besoldungsgruppe A 16, erreicht werden könnte. Die beabsichtigten Neuerungen beinhalten folglich Verschlechterungen im Vergleich zum geltenden Recht und begegnen daher aus Sicht des SoVD Bedenken.

### **b. Pauschalierung**

Der Verordnungsgeber begründet die beschriebenen - nachteiligen - Veränderungen, u.a. damit, dass „eine Differenzierung innerhalb der Stufen nach dem Alter des Beschädigten [...] im Sinne einer möglichst weitgehenden Vereinfachung der Berechnung nicht mehr vorgenommen“ [werden solle]. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Ermittlung des Alters keine große Hürde darstellen sollte, welche die Bestimmung des Durchschnittseinkommens unangemessen verkomplizieren würde; dieses Argument sollte daher nicht zur Verschlechterung der bisherigen Rechtslage herangezogen werden.

Der SoVD sieht mit Sorge den in den Neuregelungen zum Ausdruck kommenden Willen des Verordnungsgebers nach einer stärkeren Pauschalierung anstelle einer möglichst individuellen Bemessung des Schadensausgleiches. Dieser zeigt sich - wie dargestellt - für den Bereich des öffentlichen Dienstes, setzt sich jedoch bei der Übernahme von Vergleichseinkommen aus dem Besoldungsrecht auf selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten in der Wirtschaft fort. Insbesondere lässt das in § 3 BSchAV beabsichtigte Verfahren zur Bestimmung des Durchschnittseinkommens erhebliche Verdienstunterschiede zwischen einzelnen Branchen, wie vom Statistische Bundesamt für 2010 ermittelt (das in einigen Branchen mehr als doppelt so hohe Verdienste wie in anderen Branchen ausweist), vollkommen unberücksichtigt. Branchen mit hohen Verdienstmöglichkeiten (z.B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas - monatlicher Verdienst 2010 durchschnittlich: 5705 Euro; Quelle: Destatis) würden



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

durch die vorgesehenen Besoldungsgruppen der Stufe 8 nicht mehr adäquat abgebildet.

Die verstärkte Pauschalisierung bei den Vergleichseinkommen ist ausweislich des Allgemeinen Begründungsteils im Übrigen ein erklärtes Ziel des Verordnungsgebers. Sie wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass § 4 BSchAV im Einzelfall Modifikationen bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens für nicht selbständige Arbeit bzw. Selbständigkeit ermöglicht. Denn diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 BSchAV (alt) – und stellt die regelhaft pauschalierende Betrachtung der Grundnorm des § 3 BSchAV nicht in Frage.

**Einschränkungen Im Bereich des Berufsschadensausgleichs insgesamt**

Der SoVD möchte seine Bedenken zum Ausdruck bringen, dass es aufgrund der vorgesehenen Neufassung der BSchAV insgesamt zu einer Reduzierung des Berufsschadensausgleiches kommen könnte. So verweist der Verordnungsgeber im Vorblatt darauf, dass „Mehrausgaben [...] durch die Neuregelung

nicht zu erwarten“ [sind]. Zudem fehlt es an einer, dem bisherigen § 14 BSchAV entsprechenden Regelung zum Besitzstand, die zugunsten der Betroffenen eine Günstigkeitsregelung eröffnen und damit im Einzelfall nachteilige Wirkungen abfedern könnte.

### **c. Unterschiedliche Dynamisierungsformen**

Abschließend möchte der SoVD darauf hinweisen, dass die Fortschreibung der Renten nicht zielgerichtet erfolgt, wenn sich Art. 1 Nr. 16 (§ 30 Abs. 5 BVG) i.V.m. Art. 1 Nr. 32 (§ 87 5 BVG) und Art. 7 (Inkrafttreten) nunmehr allein an den beamtenrechtlichen Vorschriften orientiert und keine Bezugnahme auf die Anpassungsvorschrift des § 56 Abs. 1 BVG mehr vorsieht. Damit würde bei Neufällen – ab dem 1. Juli 2011 – die bisherige Praxis, sich an der rentenrechtlichen Entwicklung zu orientieren, aufgegeben. Für Altfälle hingegen würde die Rentenanpassung nach § 56 Abs. 1 BVG jedoch weiterhin gelten. So entstünden unterschiedliche Dynamisierungsformen innerhalb eines Systems, für die nach Ansicht des SoVD ein hinreichender Grund nicht ersichtlich ist.



## IV Unterrichtung der Bundesregierung

DEUTSCHER BUNDESTAG  
Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(11)515

3. Mai 2011

### Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Erläuterung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BVO-ÄndG 2011); hier: Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a) des Gesetzentwurfes**

In der 63. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 13. April 2011 hatte ich Ihnen zugesagt, die unter TOP 3 mündlich vorgetragene Erläuterung der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a) des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (Vermögensanrechnung im Bereich der Kriegsoferversorgung) einschließlich der Antwort auf eine daraus entstandene Nachfrage schriftlich vorzulegen. Dieser Zusage möchte hiermit nachkommen.

Der mit Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a) des BVO-ÄndG 2011 einzufügende § 25f Abs. 1 Satz 2 BVO bestimmt, dass zum einzusetzenden Vermögen in der Kriegsoferversorgung auch angesparte Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und damit auch angesparte Grundrenten gehören.

Das Soziale Entschädigungsrecht, das im BVG und seinen Nebengesetzen (Opferentschädigungsgesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz) geregelt ist, sieht **Versorgungsleistungen** und Leistungen der **Kriegsoferversorgung** vor.

Die zu erbringenden **Versorgungsleistungen**, also insbesondere die Leistungen zur Heil- und Krankenbehandlung sowie alle Rentenleistungen, werden vermögensunabhängig erbracht. Der einzufügende § 25f Abs. 1 Satz 2 BVO gilt nur für die Kriegsoferversorgung und ist für den Bereich der Kriegsoferversorgung nicht relevant.

Die **Kriegsoferversorgung** nach den §§ 25 ff. BVO dient der Ergänzung der Versorgungsleistungen. Bei der Kriegsoferversorgung handelt es sich um eine privilegierte Form der Sozialhilfe für Personen, die ein Sonderopfer für die Gesellschaft erbracht haben. Geleistet werden bei entsprechendem Bedarf individuelle Einzelfallhilfen, beispielsweise ergänzende Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Ist der konkrete Bedarf an Leistungen der Kriegsoferversorgung *ausschließlich schädigungsbedingt*, werden die Leistungen unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Betroffenen erbracht. In diesen Fällen kommt der vorgesehene § 25f Abs. 1 Satz 2 BVO von vorneherein nicht zum Tragen.

Ist der Hilfebedarf **nicht ausschließlich schädigungsbedingt**, wird der Betroffene gleichwohl nicht auf die Sozialhilfe nach dem SGB XII verwiesen, sondern hat auch insoweit Anspruch auf die Leistungen der Kriegsoferversorgung nach dem BVO. Voraussetzung ist jedoch, dass er bedürftig ist, also nicht über ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, um den Bedarf zu decken.

Bei der **Einkommensprüfung** bleiben die Leistungen nach dem BVO, also insbesondere die Grundrente, unberücksichtigt. Darüber hinaus gelten gegenüber der Sozialhilfe großzügige Einkommensfreibeträge.

Im Hinblick auf das einzusetzende **Vermögen** sind ebenfalls Schonbeträge vorgesehen, die über denen der Sozialhilfe liegen. Das über die Schonbeträge hinausgehende Vermögen muss der Betroffene - dem Gesetzeszweck folgend - bei nicht ausschließlich schädigungsbedingten Bedarfen einsetzen. In diesem Zusammenhang stellt der neue § 25f Abs. 1 Satz 2 BVO klar, dass in der Kriegsoferversorgung zum einzusetzenden Vermögen auch Ansparungen aus Leistungen nach dem BVO und damit auch Ansparungen aus der Grundrente gehören. Dies entspricht der bisherigen Praxis der Kriegsoferversorgung und der langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Auswirkungen auf eigenständige Entschädigungssysteme außerhalb des BVO, etwa für Contergangeschädigte nach dem Gesetz über die Contergangstiftung für behinderte Menschen, ergeben sich daraus nicht. Die vorgesehene Regelung berührt auch nicht die Frage, ob und inwieweit Leistungen nach dem BVO auf andere Sozialleistungen angerechnet werden.



Die Klarstellung im BVG ist erforderlich, weil das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2010 (Az: 5 C 7/09) in einem Erstattungsstreit zwischen Jugendhilfeträger und Träger der Kriegsopferfürsorge erstmalig eine von der bisherigen Praxis und Rechtsprechung abweichende Interpretation vorgenommen und entschieden hatte, dass es für die Leistungsberechtigten generell eine Härte bedeuten würde, wenn Ansparungen aus einer Beschädigtengrundrente eingesetzt werden müssten.

Mit der vorgesehenen Regelung wird die über Jahrzehnte anerkannte und bis zu der o.g. Gerichtsentscheidung unbestrittene Rechtsauslegung nunmehr ausdrücklich gesetzlich bestätigt. Hierfür sind folgende Gründe maßgeblich:

- Sinn und Zweck der Grundrente ist es, schädigungsbedingte Mehraufwendungen zu ersetzen, die ein gesunder Mensch in seinem alltäglichen Leben nicht hat. Sie soll weder zur Bestreitung des Lebensunterhalts noch zur Begründung eines Sparvermögens verwendet werden. Bildet ein Leistungsberechtigter aus diesen Rentenzahlungen gleichwohl ein Vermögen, kann es deshalb im Rahmen der Kriegsopferfürsorge grundsätzlich nicht anders behandelt werden als sonst erworbene Vermögenswerte.
- Bei Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts würden eine Vermögensprüfung und ein Vermögenseinsatz im Bereich der Kriegsopferfürsorge in Abkehr von den bisher-

gen Leistungsgrundsätzen im Ergebnis nicht mehr stattfinden. Es lässt sich nämlich praktisch nicht feststellen, ob vorhandenes Vermögen aus angesparten Leistungen nach dem BVG stammt oder aus anderen Quellen. Da der zahlenmäßig größte Personenkreis der BVG-Berechtigten, die Kriegsbeschädigten, in der Regel seit Jahrzehnten eine Grundrente beziehen, könnten sie sehr hohe Sparbeträge plausibel machen. Diese können Summen von 300.000 Euro und mehr bei jahrzehntelanger Ansparung (s. Anlage 2) erreichen. In der Folge ergäben sich viele neue Leistungsberechtigte in der Kriegsopferfürsorge, die bisher wegen vorhandenen Vermögens bei nicht ausschließlich schädigungsbedingten Bedarfen keine Ansprüche auf Einzelfallhilfen der Kriegsopferfürsorge geltend machen konnten.

- Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge sollen für nichtschädigungsbedingte Bedarfe als privilegierte Form der Sozialhilfe grundsätzlich nur Bedürftigen zur Verfügung stehen. Entfielen faktisch die Vermögensprüfung, würden auch Personen steuerfinanzierte fürsorgerische Leistungen erhalten, die tatsächlich über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügen, um ihren Bedarf zu decken. Eine solche weitgehende Besserstellung von Leistungsberechtigten nach den BVG und den Nebengesetzen gegenüber anderen Personenkreisen lässt sich nicht rechtfertigen und würde in vielen Fällen letztendlich nur den Erben der Berechtigten zugute kommen.

#### Mögliche Ansparung einer Beschädigtengrundrente in den alten Bundesländern

Beginn der Rentenzahlung	Kumulierte Zahlbeträge bis einschließlich Dezember 2010*	
	bei GdS** 30	bei GdS** 100
Oktober 1950	89.781,70 €	469.436,30 €
Januar 1960	83.870,07 €	440.503,28 €
Januar 1970	73.811,58 €	386.665,60 €
Januar 1980	57.934,01 €	303.927,46 €
Januar 1990	37.821,55 €	198.400,00 €
Januar 2000	18.080,10 €	94.937,79 €
Januar 2005	9.288,18 €	48.821,31 €

\*inkl. einer angenommenen jährlichen Verzinsung der Beträge i. H. v. 3,00 %.

\*\* GdS = Grad der Schädigungsfolgen

Quelle: Berechnung BMAS



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

**V Beschlussempfehlung des Ausschusses (+ Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen)**

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/057/1705793.pdf>

**VI Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses**

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/057/1705796.pdf>

**VII 2. und 3. Lesung im Parlament**

**Plenarprotokoll 17/108**

Deutscher Bundestag

**Stenografischer Bericht**

**108. Sitzung**

**Berlin, Donnerstag, den 12. Mai 2011**

- Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften**

– Drucksache 17/5311 –

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

– Drucksache 17/5793 –

Berichterstattung:  
Abgeordneter Matthias W. Birkwald

- Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

– Drucksache 17/5796 –

Berichterstattung:  
Abgeordnete Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)  
Bettina Hagedorn  
Dr. Claudia Winterstein  
Roland Claus  
Alexander Bonde



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben.<sup>1</sup> – Sie sind damit einverstanden. Ich glaube, ich kann es mir aus Zeitgründen sparen, die Namen der Kolleginnen und Kollegen vorzulesen, sodass wir direkt zur Abstimmung kommen können.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/5793, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/5311 in der Ausschussfassung anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Das sind die Koalitionsfraktionen und die Sozialdemokraten. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Das sind die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und die Linke. Der Gesetzentwurf ist damit in der zweiten Beratung angenommen.

## Anlage 13

### Zu Protokoll gegebene Reden

#### zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (Zusatztagsordnungspunkt 4)

**Frank Heinrich (CDU/CSU):** Zu dem heute in zweiter und dritter Lesung zu debattierenden Gesetzentwurf herrscht erfreulicherweise fraktionsübergreifend weitestgehend Zustimmung. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(11)529 wurde einstimmig angenommen, der Gesetzentwurf in der Fassung des genannten Änderungsantrages mit den Stimmen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen. Die Hinweise, die der Weiße Ring im Rahmen der Debatten eingebracht hat, nehmen wir gleichwohl ernst und werden sie auch in Zukunft mit bedenken.

Der Änderungsantrag hat vor allem klarstellenden Charakter und setzt den Beschluss des Bundesrates vom 18. März 2011 um. Damit wird nun sichergestellt, dass die Ost-West-Anpassung allen Berechtigten zugutekommt und dass der Stichtag für den zeitlichen Geltungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes, OEG, in den neuen Ländern korrekt benannt ist.

Darüber hinaus haben wir als Regierungskoalition mit dem Änderungsantrag ein Versprechen eingelöst, das das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder in Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bzw. Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen, betrifft: Die Frist für die Beantragung rückwirkender Leistungen aus diesem Bildungspaket wurde bis zum 30. Juni 2011 verlängert. Mit dieser Regelung wird eine zwischen Bund, Ländern und Kommunen getroffene Vereinbarung umgesetzt. Es freut mich sehr, dass dieser Konsens erreicht wurde. Es ist ganz in meinem Sinne, dass die anspruchsberechtigten Familien unser größtmögliches Entgegenkommen erhalten, um die ihnen zustehende Förderung auch abzurufen.

---

<sup>1</sup>Anlage 13



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

Aus meinem Wahlkreis und aus meiner Arbeit als Heilsarmeeoffizier kenne ich diese Familien sehr gut, und ich weiß, wie knapp es finanziell bei vielen zugeht. Die Empfänger der Bildungsgutscheine taten sich zunächst schwer, die Anträge zu stellen und die Mittel abzurufen. Die Medien haben das lautstark angeprangert. Wie ich denke, war diese Kritik teilweise überzogen, und es wurde zu Unrecht skandalisiert; denn nicht das Gesetz an sich ist schlecht gemacht, sondern die spezielle Zielgruppe ist schwer zu erreichen. Ich denke an Alleinerziehende – die müssen ihre Kinder versorgen, gehen vielfach einem Beruf nach, erledigen den Haushalt und dann kommt zu allem anderen noch der – ich sage es mal so salopp – „Behördenkrams“ obendrauf. Da dauert es manchmal einfach länger, alles zu erledigen. Ich denke an kranke Menschen, seien sie körperlich krank, seien sie psychisch behindert oder vielleicht suchtkrank. Das ist nicht ihre Schuld. Aber es ist auch kein Fehler des Gesetzes. Diese Menschen brauchen passgenaue Hilfen und Unterstützung – und das wiederum braucht Zeit.

Insofern sind es absolut normale Startschwierigkeiten, mit denen diese neue Förderung zu kämpfen hat, gerade wenn sie alle Beteiligten mitnehmen will.

Für eine Bewertung der Maßnahmen ist es noch viel zu früh, doch sie kommen immer besser an, werden vermehrt abgerufen. In meiner Heimatstadt Chemnitz wird berichtet, dass dies schon über ein Drittel der Anspruchsberechtigten getan hat. Das ist übrigens der positive Nebeneffekt der Medienschelte: Bürger haben ihre Ansprüche erkannt und fordern sie nun ein. Das ist gut und richtig, und es ist im Sinne des Erfinders – oder besser der Erfinderin: Ursula von der Leyen. Und diese wiederum steht stellvertretend für die Familien- und Sozialpolitik der Bundesregierung und der CDU/CSU-Fraktion: Bildung für Kinder, dafür machen wir uns stark.

**Silvia Schmidt** (*Eisleben*) (*SPD*): Die Beratungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes im Ausschuss für Arbeit und Soziales waren sehr konstruktiv. Bedenken der Expertenverbände, die von den Oppositionsfraktionen thematisiert worden sind, sind ernsthaft diskutiert worden.

Dazu gehört beispielsweise der Punkt, der insbesondere vom Verein Weißer Ring angesprochen worden ist: Kann es dadurch, dass Ansparungen aus Leistungen des sozialen Entschädigungsrechtes als Vermögen einzusetzen sind, zu unzulässigen Härten bei den Betroffenen kommen? Einhellig wurde im Ausschuss diskutiert, dass dies nicht sein dürfe. Ich begrüße es daher, dass der sozialpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Herr Schiewerling, zugesagt hat, dass dieser Sachverhalt außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden solle. Wir begrüßen dies ausdrücklich, weil es eine Verschlechterung für die Betroffenen nicht geben darf.

Wir alle wissen, dass es sich mittlerweile nicht mehr überzeugend vermitteln lässt, warum unterschiedliche Leistungshöhen im sozialen Entschädigungsrecht oder unterschiedliche Rentenrechnungssysteme in Ost und West existieren. Es ist ein wichtiges Anliegen unserer Fraktion, dass Opfer in Ost und West nicht länger benachteiligt werden. Es wird mit diesem Entwurf der Regierung klargestellt, dass es keine Wertigkeit von Opfern geben kann.



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

Auch die Umsetzung des EuGH-Urteils in der Auslandsversorgung ist richtig. Hier wäre es nicht verständlich gewesen, wenn zukünftig nunmehr alle Leistungsberechtigten mit Wohnsitz in EU-Mitgliedstaaten die gleichen Leistungen erhalten hätten, aber weiterhin eine Schlechterstellung für Leistungsberechtigte mit Wohnsitz außerhalb der EU gegeben wäre. Zukünftig erfolgt eine einheitliche Auslandsversorgung und -fürsorge für alle Berechtigten im Ausland.

Als Behindertenbeauftragte der SPD-Fraktion begrüße ich zudem die Klarstellungen zum Persönlichen Budget sowie den Erweiterungen beim Assistenzpflegebedarfsgesetz, wobei für die Zukunft weitere Verbesserungen bei der bedarfsgerechten Assistenz notwendig sind.

Die Erweiterung der Frist für die nachträgliche Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben wir als SPD gefordert – nun wird sie mit diesem Gesetz endlich umgesetzt.

Das Paket wird bundesweit ganz unterschiedlich angenommen; dies sieht man an der Zahl der Antragseingänge: Sind es in dem einen Kreis gerade einmal 2 Prozent der Anspruchsberechtigten, die Leistungen beantragt haben, sind es in einer anderen Region zwischen 20 und 30 Prozent. Die Umsetzung braucht eine längere Anlaufphase, deshalb ist es gut, wenn die Menschen jetzt zwei Monate länger Zeit haben, ihre Ansprüche rückwirkend geltend zu machen. Wir begrüßen diese Fristverlängerung daher ausdrücklich.

Der Entwurf ist somit zustimmungsfähig.

**Pascal Kober (FDP):** Mit dem heute zu beratenden Gesetzentwurf verfolgt die Regierungskoalition das Ziel, Änderungen in zwei Themenfeldern umzusetzen. Zum einen wollen wir das Bundesversorgungsgesetz 20 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung der Realität in Deutschland anpassen. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, dass es eine Angleichung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geben wird. Wir kommen damit einer langjährigen Forderung der Betroffenen und vieler Verbände nach. Es sind von dieser Änderung zwar „nur“ 40 000 Personen betroffen, für diese ist es jedoch ein deutlicher Fortschritt und ein Stück mehr Gerechtigkeit. Wir machen damit einen weiteren Schritt hin zu einheitlichen Rechtsverhältnissen in ganz Deutschland und damit letzten Endes zur Verwirklichung der deutschen Einheit.

Zusätzlich vereinfachen wir die Berechnung des Berufsschadensausgleiches, wobei in Bestandsfällen die Vergleichseinkommen zu einem Stichtag festgestellt und dann in den Folgejahren um den Faktor der Rentenanpassung erhöht werden. Eine Besitzstandsregelung stellt sicher, dass künftig niemand eine geringere Leistung als bisher erhalten wird. Zudem verändern wir die Auslandsversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wie sie nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Dezember 2008 notwendig geworden ist. Die aktuellen Regelungen zur Versorgung von Kriegsopfern in ost- und südosteuropäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verstoßen nach dem Urteil gegen EU-Recht. Durch die vorgesehene Änderung wird das Recht der Auslandsversorgung sowohl vereinfacht und entbürokratisiert als auch mit dem Ziel einer einheitlichen Auslandsversorgung, auch außerhalb der Europäischen Union, verbunden.

Zudem enthält der Teil zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes noch einige redaktionelle Änderungen, die durch die Änderung anderer Gesetze sowie durch Rechtsprechung notwendig



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

geworden sind. Ein zweiter Punkt des Gesetzes steht jedoch mehr im Fokus der Öffentlichkeit und zeigt auch, wie handlungsfähig Politik ist. Es geht dabei um die Fristen für die Anträge von Leistungen aus dem Bildungspaket.

Mit dem Beschluss der Leistungsreform im SGB II haben wir erstmals den Bildungs- und Teilhabebedarf von Kindern, deren Eltern in ALG-II-Bezug sind, berücksichtigt. Für die Beantragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde damals eine erste Frist bis zum 30. April dieses Jahres eingeräumt. Zuständige Ansprechpartner für die Anträge sind die Kommunen, die durch die Jobcenter die Verwaltung und Durchführung des Bildungspakets in der Hand haben.

Mitte April mussten wir jedoch vernehmen, dass es je nach Kommune sehr unterschiedliche Zahlen über die Anzahl der Antragstellungen gab. Ich möchte an dieser Stelle jedoch auch betonen, dass die in den Medien kursierende geringe Zahl von 2,5 Prozent der Eltern, die Mittel des Bildungspakets beantragt hätten, so nicht stimmt. Viele Kommunen hatten deutlich höhere Antragszahlen zu vermelden.

Wir haben jedoch vor der Tatsache, dass die Nachfrage nach dem Bildungspaket bisher noch nicht zufriedenstellend ist, die Augen nicht verschlossen, weil wir wollen, dass die Leistungen auch zum Wohle der Kinder abgerufen werden. Daher hat die Regierung schnell gehandelt und am 21. April 2011 einen runden Tisch unter Beteiligung der Länder und der Kommunen einberufen.

Dabei wurde vereinbart, die Frist bis zu der die ersten Leistungen beantragt und rückerstattet werden können, bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern. Ich halte dies für ein gutes und unbürokratisches Vorgehen. In der Zwischenzeit werden sowohl die Kommunen als auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales noch einmal eine Informationsoffensive zum Bildungspaket starten. Schon die letzten Tage und Wochen haben gezeigt, dass die Zahl der Anträge deutlich nach oben gegangen ist. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir in einigen Wochen eine zufriedenstellende Zahl an Anträgen haben werden und das Bildungs- und Teilhabepaket damit zu einem Erfolg wird.

**Frank Tempel (DIE LINKE):** Die Linke begrüßt ausdrücklich, dass 20 Jahre nach der Wiedervereinigung die Leistungen im sozialen Entschädigungsrecht angeglichen werden sollen. Das ist ein wichtiger Schritt. Trotzdem gibt es noch einiges zu tun: Ich erinnere nur an die von allen Bundesregierungen verschleppte, längst überfällige Angleichung der Renten in Ostdeutschland auf das Westniveau. Es ist zudem dringend geboten, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs, EuGH, zur Auslandsversorgung gesetzlich umzusetzen. Die Entschädigung bei einem Wohnsitz im Ausland soll vereinfacht werden. Obwohl der Gesetzentwurf insgesamt akzeptabel ist, müssen wir ihn an einigen Stellen klar kritisieren. Hier muss nachgebessert werden:

Erstens. Durch den neugefassten § 87 des Bundesversorgungsgesetzes, BVG, wird das Vergleichseinkommen, das zur Berechnung der Entschädigungsleistung herangezogen wird, vereinheitlicht und zukünftig anhand der Entwicklung der gesetzlichen Renten und nicht der Beamtensbesoldung fortgeschrieben. Damit bleibt die Entschädigung aufgrund der Dämpfungsfaktoren in der gesetzlichen Rentenversicherung hinter der Inflation zurück. Welche Auswirkungen die ver-



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

einheitlichen Vergleichseinkommen hätten, ist ohne die Berufsschadensausgleichsverordnung allerdings nicht absehbar.

Zweitens. Der Entwurf sieht eine Ausweitung des persönlichen Budgets vor. Unter den gegebenen Umständen finden wir dies bedenklich, da so ein Anreiz auf schlechte Beschäftigung und Bezahlung gegeben wird.

Drittens. Bisher sind Grundrenten nicht bei der Bedarfsprüfung als Einkommen angerechnet worden. Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2010 gilt das auch für Vermögen, das aus Grundrenten angespart worden ist. Künftig soll nun das aus Grundrenten angesparte Vermögen angerechnet werden. Der Weiße Ring greift zu Recht eine wichtige Feststellung aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Mai 2010 auf. Das Gericht betont insbesondere den immateriellen Zweck der Beschädigtengrundrente. Es ist – ich zitiere – „davon auszugehen, dass die Beschädigtengrundrente nach § 31 BVG wesentlich von der Vorstellung des ideellen Ausgleichs eines vom Einzelnen für die staatliche Gemeinschaft erbrachten gesundheitlichen Sonderopfers geprägt wird.“ (BVerwG 5 C 7.09, Rz 26). Die Linke schließt sich der Forderung des Weißen Rings an, dass das aus der Grundrente gebildete Vermögen anrechnungsfrei bleiben muss.

Auf den Änderungsantrag aus den Fraktionen der CDU/CSU und FDP möchte ich gesondert eingehen. Die Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets entstanden sind, waren ganz ohne hellseherische Fähigkeiten vorhersehbar. Es ist und bleibt ein Irrsinn, die Leistungen über individuell zu beantragende Gutscheine zu organisieren. Das ohnehin aus Sicht der Linken eher mickrige Paketchen droht im bürokratischen Nirwana zu versacken. Es dient eher der politischen Propaganda als der Aufklärung, wenn Werbung in Kinos ausgestrahlt wird, deren Eintrittsgeld sich Hartz-IV-Betroffene traurigerweise oft gar nicht leisten können. Selbstverständlich begrüßen wir die Fristverlängerung für die rückwirkende Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Das ist ein Akt konstruktiver Schadensbegrenzung, der aus Sicht der Fraktion Die Linke jedoch nicht ausreicht, um die grundrechtlich verbürgten Ansprüche der betroffenen Kinder tatsächlich durchzusetzen. Die Linke fordert deshalb, dass als Sofortmaßnahme die für die Monate Januar bis April 2011 im Budget vorgesehenen Mittel des Bildungspakets ohne Vorlage eines Nachweises pauschal an alle leistungsberechtigten Kinder ausgezahlt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Informationen über das Bildungs- und Teilhabepaket auch tatsächlich bei den betroffenen Familien ankommen. Deshalb müssen alle leistungsberechtigten Familien angeschrieben und umfassend über ihre Rechte aufgeklärt werden.

**Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Wie bereits in meiner Rede zur ersten Beratung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften betont, begrüßen wir im Großen und Ganzen die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen. Auch der zur abschließenden Beratung in den federführenden Arbeits- und Sozialausschuss eingebrachte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen findet unsere Unterstützung. Bevor ich jedoch noch einmal detaillierter auf die positiven gesetzlichen Neuerungen eingehe, möchte ich Ihnen erklären, warum die grüne Bundestagsfraktion dem vorgelegten Gesetzentwurf letztlich nicht zustimmen wird und sich ihrer Stimme enthält:



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass angesparte oder nachgezahlte Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und damit auch Grundrenten auf das Vermögen angerechnet werden sollen. Dies soll dann eintreten, wenn der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist. Eine solche Ungleichbehandlung halten wir für äußerst ungerecht und gravierend, geht sie doch am eigentlichen Zweck der Entschädigungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dessen Nebengesetzen (Opferentschädigungsgesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz) vorbei. Zudem sind die Voraussetzungen zum Nachweis eines „ausschließlich schädigungsbedingten Bedarfs“ recht hoch. So definierte das Bundesverwaltungsgericht am 28. Juni 1995, dass gemäß § 25 c Abs. III 2 Bundesversorgungsgesetz ein „ausschließlicher“ schädigungsbedingter Bedarf einen besonders engen kausalen Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Folgen der Schädigung und dem gegenständlichen Bedarf (zum Beispiel Erholungshilfe) bezeichnete. Danach würde es nicht ausreichen, dass die Schädigungsfolgen nur annähernd gleichwertige Bedingungen oder nicht unerhebliche Mitbedingungen für das Entstehen des Bedarfs seien. Daraus ergibt sich, dass die Leistung nur dann gewährt wird, wenn ein unmittelbarer Bedarf geltend gemacht wird. Das Ansparen von Leistungen ist in diesen Fällen fast ausgeschlossen.

Zwar ist es richtig, dass die bisherige Praxis, auch gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, davon ausging, angesparte bzw. nachgezahlte Leistungen, sofern sie nicht ausschließlich schädigungsbedingter Natur waren, auf das Vermögen anzurechnen. Da aber solche Leistungen nicht nur dem Zweck des materiellen Schadensausgleiches dienen, sondern in zunehmendem Maße immer auch eine Genugtuungsfunktion für erlittenes Unrecht bzw. Leid darstellen, ist es unserer Auffassung nach nicht mehr gerechtfertigt, eigenes Vermögen einzusetzen. Erhält beispielsweise ein Opfer von Straftaten Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, die nach vorgesehener gesetzlicher Lage nicht ausschließlich schädigungsbedingter Natur sind, sehen CDU, CSU und FDP nicht vor, dass die betroffene Person Entschädigungsleistungen ansparen kann, um mögliche spätere Investitionen, etwa für besondere Hilfsmittel, zu tätigen. Der zunehmend wichtigen Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, etwa als Genugtuung für erlittenes Unrecht, wird von dieser Bundesregierung keine Rechnung getragen.

Die geplante Regelung widerspricht zudem einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Mai 2010 (BVerwG 5 C 7.09). Das Gericht vertritt die Auffassung, dass durch das Ansparen etwa die zum Vermögen gewordene Beschädigtengrundrente zwei Zwecke erfülle. So heißt es: „Sie ist nämlich eine Sozialleistung, die zwar einerseits typisierend und pauschalierend einen besonderen schädigungs- oder behinderungsbedingten Mehrbedarf abdecken soll (BSG, Urteil vom 28. Juli 1999 – B 9 VG 6/98 R – FEVS 51, 202), andererseits aber maßgeblich dadurch geprägt ist, dass sie als Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität immateriellen (ideellen) Zwecken wie der Genugtuung für erlittenes Unrecht dient.“ Letzteres gelte insbesondere für Opfer von Straftaten, „die gerade auch deshalb entschädigt werden, weil sie einen (erheblichen) Schaden an immateriellen Rechtsgütern erlitten haben“.

Ähnlich äußert sich der Weiße Ring in seiner schriftlichen Stellungnahme an den Arbeits- und Sozialausschuss. Die Grundrente etwa verfolge immaterielle Zwecke und stelle den Ausgleich für



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

erlittenes Leid dar. Ein Zugriff auf diese Beträge, so der Weiße Ring, könne aus Opferschutzgesichtspunkten nicht akzeptiert werden. Die Bewertung des Bundesverwaltungsgerichts würde auch von der Literatur geteilt, heißt es weiter.

Ich finde es insgesamt sehr bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen diesen Argumenten in den parlamentarischen Verhandlungen nicht zugänglich waren. Ich hoffe, wir können diese Regelung – wie von der Unionsfraktion angekündigt – auf die genannten Punkte hin überprüfen.

Darüber hinaus schreibt der Gesetzentwurf wie gesagt durchaus positive Regelungen fest. Die volle Angleichung der Höhe der Entschädigungs- und Rentenleistungen stellt hingegen einen wichtigen Schritt zur Herstellung einheitlicher Rechtsverhältnisse in ganz Deutschland dar und ist daher zu begrüßen. In den neuen Ländern profitieren hiervon rund 40 000 Menschen. Es ist gut, dass die Koalitionsfraktionen mit dem vorgelegten Änderungsantrag die Stellungnahme des Bundesrates aufgenommen haben. Eine Besitzstandsregelung gewährleistet, dass durch die Neuordnung des Berufsschadensausgleiches niemand in Zukunft geringere Leistungen erhalten wird.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen unter 3. stellt zudem fest, dass die Antragsfrist für rückwirkende Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bis zum 30. Juni 2011 verlängert werden. Diese Änderungen sind ganz in unserem Sinne.

Quelle: <http://www.bundestag.de/dokumente/protokolle/plenarprotokolle/17108.pdf>

**Redaktion:** André Bornstein (markus.kurth.ma01@bundestag.de)